

# Einwohnergemeinde Spiringen



## Friedhofreglement

vom 01. Januar 2015

# Inhaltsverzeichnis

		<u>Artikel</u>
<b>1. Kapitel</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
	Eigentum	1
	Geltungsbereich	2
	Meldepflicht	3
<b>2. Kapitel</b>	<b>ORGANISATION</b>	
	Organe	4
	Gemeinderat	5
	Gemeindeverwaltung	6
	Friedhofwarter und Hilfspersonal	7
	Sarg- und Urnentrager	8
	Rechnungsprufungskommission	9
<b>3. Kapitel</b>	<b>EINSARGUNG, SARG, URNE</b>	
	Einsargung, Sarg, Urne	10
<b>4. Kapitel</b>	<b>BESTATTUNG</b>	
	Bestattungsrecht	11
	Bestattungsbewilligung	12
	Wartefrist	13
	Bestattungszeit	14
	Bestattungsarten	15
	Wahl der Bestattung	16
	Kirchliche Bestattung	17
	Zivile Bestattung	18
	Bestattungskosten	19
<b>5. Kapitel</b>	<b>BEGRABNISSTATTE</b>	
	Bestattungsort	20
	Grabarten	21
	Gemeinschaftsgrab	22
	Graber fur die Geistlichkeit	23
	Graboffnungsmasse	24
	Grabesruhe	25
	Grabbelegung	26
	Graboffnung, Exhumierung	27

<b>6. Kapitel</b>	<b>GRABMAL, EINFASSUNG, BEPFLANZUNG, UNTERHALT</b>	
	Grabmal	28
	Masse	29
	Bepflanzung und Abdeckung	30
	Unterhaltungspflicht	31
	Arbeiten auf dem Friedhof	32
	Räumung der Grabstätte	33
<b>7. Kapitel</b>	<b>GEBÜHREN UND KOSTEN</b>	
	Tarifordnung	34
<b>8. Kapitel</b>	<b>STRAFBESTIMMUNGEN</b>	
	Schutz der Anlagen, Beschädigung, Haftung	35
	Bussen	36
	Rechtsmittel	37
<b>9. Kapitel</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
	Übergangsbestimmungen	38
	Änderung übergeordneten Rechts	39
	Inkrafttreten	40

# Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Spiringen,  
gestützt auf Artikel 53 Absatz 2 Bundesverfassung, Artikel 106 und Artikel 110 Absatz 1  
Buchstabe a der Kantonsverfassung sowie Artikel 17 Buchstabe a) GO Spiringen

**beschliesst:**

## **1. Kapitel            ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1            Eigentum**

- <sup>1</sup>     Friedhof, Totenkapelle HB 309 Spiringen und HB 683 Urnerboden sind Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Spiringen.
- <sup>2</sup>     Diese überlässt der Einwohnergemeinde die notwendigen Grundstücke gemäss separatem Feststellungsbeschluss über die Ausscheidung der Gemeinde Spiringen in die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde und Vertrag über die Aufgabenteilung zwischen Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde vom 24. Oktober 2002, Artikel 9 und Artikel 10, kostenlos und zeitliche unbeschränkt zur Nutzung. Die entsprechende Dienstbarkeit ist im Grundbuch eingetragen.

### **Artikel 2            Geltungsbereich**

- <sup>1</sup>     Das vorliegende Reglement findet im Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Spiringen Anwendung.
- <sup>2</sup>     Wo das Reglement bei der Anwendung von Personen die männliche Form wählt, gilt diese auch für die weibliche Person.
- <sup>3</sup>     Wo nichts anderes erwähnt wird, regelt das Friedhofreglement gleicherweise die Belange der Gemeindegebiete Spiringen und Urnerboden.

### **Artikel 3            Meldepflicht**

- <sup>1</sup>     Jeder Todesfall ist sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen nachdem er erfolgt ist, der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei der Anzeige ist eine ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.
- <sup>2</sup>     Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei zu melden.

## **2. Kapitel            ORGANISATION**

### **Artikel 4            Organe**

Für das Friedhof- und Bestattungswesen verantwortliche Organe sind:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindeverwaltung
- c) Friedhofwärter und Hilfspersonal
- d) Sarg- und Urnenträger
- e) Rechnungsprüfungskommission

### **Artikel 5            Gemeinderat**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Aufsicht
- b) Festlegung der Bestattungskosten
- c) Bewilligung zur Bestattung von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen
- d) Wahl Friedhofwärter und Hilfspersonal
- e) Wahl Sarg- und Urnenträger

### **Artikel 6            Gemeindeverwaltung**

Der Gemeindeverwaltung obliegen:

- a) Administration
- b) Führung der Gräberverzeichnisse
- c) Beratung der Angehörigen im Zusammenhang mit einem Todesfall
- d) Zuweisung der Gräber
- e) Kontrolle und Überwachung der Unterhaltungspflicht Grabmale
- f) Rechnungswesen
- g) Grabmalbewilligung
- h) Grabkündigung
- i) Festlegen Bestattungsart bei Verstorbenen ohne Angehörige und schriftliche Erklärung
- j) Zivile Bestattung

### **Artikel 7            Friedhofwärter und Hilfspersonal**

<sup>1</sup> Dem Friedhofwärter und Hilfspersonal obliegen insbesondere:

- a) Öffnen und schliessen der Gräber
- a) Kontrolle der Leichenaufbahrung
- b) Mitwirken bei kirchlichen und zivilen Bestattungen
- c) Unterhalten der Wege und Zwischenräume der Gräber und Kollektivanlagen
- d) Kontrolle der Grabbepflanzung und Grabmale (Aufstellen und Abräumen)
- e) Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

<sup>2</sup> Das Weitere regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft.

## **Artikel 8                    Sarg- und Urnenträger**

Den Sarg- und Urnenträgern obliegen:

- a) Übernahme des Sargs oder der Urne am Beerdigungstag in der Totenkapelle
- b) Mitwirkung bei der Bestattung
- c) Schmücken des Grabes mit Blumen, Gestecken etc. nach dem Zudecken des Grabes

## **Artikel 9                    Rechnungsprüfungskommission**

Der Voranschlag, die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie Bauabrechnungen gemäss besonderem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung werden durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde in gleicher Art und in gleichem Umfang wie die allgemeine Gemeinderechnung geprüft.

## **3. Kapitel                    EINSARGUNG, SARG, URNE**

### **Artikel 10                    Einsargung, Sarg, Urne**

- <sup>1</sup> Der jeweilige Sarglieferant ist gleichzeitig auch für die Einsargung des Verstorbenen verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Sarg hat aus leicht verrottbarem Holz zu bestehen.
- <sup>3</sup> Urnen müssen in ihrer Beschaffenheit aus zersetzbarem Material (Holz, leicht gebrannter Ton, etc.) bestehen.
- <sup>4</sup> Aus verwesungstechnischen Gründen dürfen Verstorbene nur mit einem Leichenhemd aus schnellabbaubarem Material (Baumwolle etc.) bekleidet eingesargt werden. Kleidung aus Kunstfasern bzw. aus Natur- und Kunstfasergemisch ist nicht gestattet. Der Sarglieferant ist für die strikte Einhaltung dieser Bekleidungs Vorschrift verantwortlich.
- <sup>5</sup> Eine Auskleidung des Sargbodens mit Plastik oder Kunststoffmaterial ist nicht gestattet.
- <sup>6</sup> Bei auswärts Verstorbenen sind die Angehörigen für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

## **4. Kapitel           BESTATTUNG**

### **Artikel 11           Bestattungsrecht**

- <sup>1</sup> Auf dem Friedhof von Spiringen werden grundsätzlich nur jene Personen beigesetzt, die
- a) ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen hatten;
  - b) auf dem Gemeindegebiet von Spiringen verstorben sind, aber nicht an ihrem gesetzlichen Wohnsitz bestattet werden können.
- <sup>2</sup> Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Spiringen unterliegen der Bewilligung des Gemeinderates. Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Eltern, Geschwister oder Kinder in Spiringen wohnhaft sind;
  - b) Beziehungen zur Pfarrei oder besondere Verdienste für die Einwohnergemeinde oder Kirchgemeinde Spiringen;
  - c) Personen, welche mindestens 15 Jahre in der Gemeinde Spiringen Wohnsitz hatten.

### **Artikel 12           Bestattungsbewilligung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung trifft die notwendigen Anordnungen für die Bestattung. Sie hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Todesmeldung (Todesbescheinigung);
  - b) Ausstellung der Bestattungsbewilligung;
  - c) Anordnung Leichenschau, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt;
  - d) Benachrichtigung des Friedhofwärters sowie der Sarg- und Urnenträger;
  - e) Bestimmung der Bestattungszeit im Einverständnis mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung regelt die Kremation.

### **Artikel 13           Wartefrist**

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tod zu bestatten oder zu kremieren. Der Amtsarzt ist befugt, Ausnahmen zu gestatten.

### **Artikel 14           Bestattungszeit**

- <sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- <sup>2</sup> Ausnahmen sind möglich, wenn sich mehrere Feiertage folgen oder die Fristen gemäss Artikel 13 nicht eingehalten werden können.

## **Artikel 15 Bestattungsarten**

Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattungen
- b) Urnenbestattung im Einzelgrab
- c) Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- d) Urnenbeisetzung

## **Artikel 16 Wahl der Bestattungsart**

- <sup>1</sup> Hat der Verstorbene in der schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willensäußerung nachzukommen.
- <sup>2</sup> Fehlt eine solche Erklärung des Verstorbenen, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.
- <sup>3</sup> Fehlt eine schriftliche Erklärung des Verstorbenen und sind keine Angehörigen vorhanden, so entscheidet die Gemeindeverwaltung über die Bestattungsart.

## **Artikel 17 Kirchliche Bestattung**

- <sup>1</sup> Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das entsprechende Pfarramt zuständig.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen haben sich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- <sup>3</sup> Wünsche für Bestattungen nach Gebräuchen anderer Religionsgemeinschaften müssen vor der Bestattung mit dem Pfarramt geregelt werden.

## **Artikel 18 Zivile Bestattung**

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, sorgt die Gemeindeverwaltung für eine schickliche Beisetzung.

## **Artikel 19 Bestattungskosten**

Die Bestattungskosten werden von der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der Tarifordnung in Rechnung gestellt (vgl. Artikel 32).

## **5. Kapitel      BEGRÄBNISSTÄTTE**

### **Artikel 20              Bestattungsort**

- <sup>1</sup> Für alle Bestattungen steht die Friedhofanlage bei der Pfarrkirche zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Auf dem Friedhof wird in fortlaufender Reihenfolge bestattet. Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung mit Absprache des Friedhofwärters zugewiesen.
- <sup>3</sup> Die Reservierung der Gräber ist nicht zulässig.

### **Artikel 21              Grabarten**

Der Friedhof Springen wird eingeteilt in:

- a) Gräber für Erdbestattungen Erwachsene
- b) Gräber für Urnenbestattungen
- c) Kindergräber
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Priestergräber

### **Artikel 22              Gemeinschaftsgrab**

- <sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt.
- <sup>2</sup> Über die Bestattungen im Gemeinschaftsgrab führt die Gemeindeverwaltung ein Verzeichnis.
- <sup>3</sup> Das Aufstellen von Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck auf den Steinplatten der Vorderseite ist zur Beisetzung bis zum Dreissigsten und am Jahrestag möglich.
- <sup>4</sup> Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen und die Aufstellung von künstlichen Blumen sind nicht gestattet.
- <sup>5</sup> Die Angehörigen sind für die Ordnung auf dem Gemeinschaftsgrab verantwortlich. Der Friedhofwärter wird bei Bedarf unansehnliche Pflanzen und unzulässige Gegenstände entfernen.
- <sup>6</sup> Fotos, Grabkerzen und Blumengefässe sind nach der Beisetzung und nach den Gedächtnissen durch die Angehörigen zu entfernen. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofwärter entsorgt.
- <sup>7</sup> Das Grabkreuz wird nach dem Monatsgedächtnis vom Friedhofwärter entfernt und entsorgt.
- <sup>8</sup> Spätestens nach einem Monat wird der Name mit dem Geburts- und Todesjahr auf dem Gedenkstein angebracht.

### **Artikel 23 Gräber für die Geistlichkeit**

- <sup>1</sup> Für die Bestattung geistlicher Herren, die in der Kirchgemeinde Spiringen seelsorgerisch tätig waren oder als Bürger der Gemeinde Spiringen hier begraben werden möchten, ist der Kirchenrat zuständig.
- <sup>2</sup> Er reserviert dafür besondere Grabstätten in der Friedhofhalle.
- <sup>3</sup> Diese Grabrechte sind unentgeltlich. Der Unterhalt der Priestergräber obliegt der Kirchenverwaltung.
- <sup>4</sup> Die Grabesruhe richtet sich nach den jeweiligen Gräberbeständen, unter Vorbehalt von Artikel 23 dieses Reglements.

### **Artikel 24 Graböffnungsmasse**

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) Erdbestattung	200 cm	80 cm	120 cm
b) Urnenbestattung	50 cm	50 cm	60 cm
c) Kindergrab	120 cm	60 cm	60 cm

Die Längen und Breiten sind Richtgrössen. Die Tiefen sind einzuhalten.

### **Artikel 25 Grabesruhe**

- <sup>1</sup> Die Grabesruhe dauert für alle Bestattungsarten 20 Jahre.
- <sup>2</sup> Allfällige Überreste von Leichen und Särgen sind, bevor der neue Sarg eingesenkt wird, im ausgehobenen Grab zu sammeln und mit Erde zu bedecken.

### **Artikel 26 Grabbelegung**

- <sup>1</sup> Bei Erdbestattungen darf nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen eine verstorbene Mutter gleichzeitig mit ihrem nach der Geburt verstorbenen Kind.
- <sup>2</sup> In bereits belegte Erdbestattungsgräber dürfen auch Urnen von Angehörigen beigesetzt werden.
- <sup>3</sup> In Urnengräbern dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

## **Artikel 27 Graböffnung, Exhumierung**

- <sup>1</sup> Kein Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 2 dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung der Kantonalen Gesundheitsdirektion, des Amtsarztes oder auf Verfügung einer Gerichtsbehörde gestattet.

## **6. Kapitel GRABMAL, EINFASSUNG, BEPFLANZUNG, UNTERHALT**

### **Artikel 28 Grabmal**

- <sup>1</sup> Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Es muss in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol ruhig erscheinen sowie handwerklich und künstlerisch gestaltet sein.
- <sup>2</sup> Sämtliche Gräber sind mit einem Grabmal oder Kreuz mit Namensaufschrift sowie Angabe des Geburts- und Todesjahres zu versehen. Das Grabmal ist bis spätestens 12 Monate seit der Bestattung zu erstellen.
- <sup>3</sup> Das Errichten oder Ändern von Grabmalen bedarf der Bewilligung der Gemeindeverwaltung. Die Pläne oder Fotos sind mit genauen Massangaben in zweifacher Ausfertigung der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, Grabmale, die nicht der Bewilligung entsprechen, auf Kosten der Eigentümer zu entfernen.

### **Artikel 29 Masse**

- <sup>1</sup> Die Masse der Grabmale und Grabeinfassungen betragen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Höhe</u>
a) Erdbestattung	120 cm	60 cm	120 cm
b) Urnenbestattung	90 cm	60 cm	120 cm
c) Kindergrab	90 cm	60 cm	120 cm

- <sup>2</sup> Die Gräber sind mit Einfassungen aus Stein zu versehen.
- <sup>3</sup> Die Grabmale dürfen samt Fundament die Breite der Einfassungen nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen, insbesondere für künstlerisch wertvolle Grabmale oder -kreuze Abweichungen von den festgesetzten Höchstmassen unter Vorbehalt von Artikel 26 bewilligen.
- <sup>5</sup> Die aufgeführten Masse gelten für das gesamte Grabmal, einschliesslich überirdischem Teil des Sockels.

### **Artikel 30            Bepflanzung und Abdeckung**

- 1 Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen. Die Abdeckung von Gräbern mit Grabplatten, Steinsplitt und dergleichen darf maximal die Hälfte der Fläche ausmachen.
- 2 Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage widersprechen und die in ausgewachsenem Zustand die Ausmasse des Grabes übersteigen.

### **Artikel 31            Unterhaltungspflicht**

- 1 Die Gemeindeverwaltung ist von den Angehörigen darüber zu orientieren, wer für den Grabunterhalt verantwortlich ist.
- 2 Die Angehörigen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, die Grabstätte ordnungsgemäss zu unterhalten und zu bepflanzen. Sie sind für das Abräumen des Grabhügels von alten Kränzen und verwelkten Blumen verantwortlich.
- 3 Wird ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine Bepflanzung angeordnet.

### **Artikel 32            Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1 Werden auf dem Friedhof Arbeiten ausgeführt, so ist der „Arbeitsplatz“ im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- 2 Die Abfälle sind getrennt in die ordentlichen Behälter zu deponieren.

### **Artikel 33            Räumung der Grabstätte**

- 1 Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabmale und die Bepflanzung auf Anordnung der Gemeindeverwaltung innert angemessener Frist zu entfernen.
- 2 Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeindeverwaltung die Räumung des Grabes auf Kosten der Angehörigen.

## **7. Kapitel                    GEBÜHREN UND KOSTEN**

### **Artikel 34                    Tarifordnung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt in einer Tarifordnung die Bestattungskosten. Er erhebt angemessene Gebühren. Diese sind so zu bemessen, dass sie den ordentlichen Unterhalt sowie Rückstellungen im Sinne eines Erneuerungsfonds decken.
- <sup>2</sup> Er erhebt für seine Verrichtungen Spruch- und Kontrollgebühren von Fr. 50.-- bis Fr. 500.--.

## **8. Kapitel                    STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 35                    Schutz der Anlagen, Beschädigung, Haftung**

- <sup>1</sup> Die Friedhofanlagen stehen unter dem Schutz der Öffentlichen Hand.
- <sup>2</sup> Beschädigungen an den Friedhofanlagen und ungebührliches Benehmen auf dem Friedhof werden strafrechtlich geahndet.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat übernehmen bei Entwendungen und Beschädigungen an Grabmalen und Bepflanzungen keine Haftung.

### **Artikel 36                    Bussen**

Wer Vorschriften dieses Friedhofreglements oder der Tarifordnung verletzt oder wer öffentliche Anlagen beschädigt wird mit Busse bis Fr. 2'000.-- bestraft.

### **Artikel 37                    Rechtsmittel**

Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 20 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Im übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den entsprechenden Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

## **9. Kapitel                    ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 38                    Übergangsbestimmungen**

Grabstätten und Grabmale, die bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements auf dem Friedhof bestanden haben, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Grabesruhe bestehen.

## **Artikel 39            Änderung übergeordneten Rechts**

- <sup>1</sup>    Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, Bestimmungen dieses Friedhofreglements, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.
- <sup>2</sup>    Der Gemeinderat hat solche durch übergeordneten Rechts bedingten Anpassungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

## **Artikel 40            Inkrafttreten**

Das vorliegende Friedhofreglement tritt mit Annahme der Einwohnergemeindeversammlung auf den 1.1.2003 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Spiringen vom 28. November 2002.

## **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG SPIRINGEN**

Die Gemeindepräsidentin

E. Büeler

Die Gemeindeschreiberin

J. Walker